

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0010/2024
	Erstelldatum:	25.03.2024
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/De
Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung)		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias / Haas, Florian		
Beratungsfolge	11.04.2024	Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Mit der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs 01 Stand: 11.04.2024 der Neufassung der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung) besteht Einverständnis.

Sachstandsbericht:

Nach Vorberatung im Umweltausschuss vom 12.12.2002 hat der Stadtrat am 16.12.2002 die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung), im Folgenden bezeichnet mit „bestehende Baumschutzverordnung“, beschlossen (jeweils Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 3/0035/2002).

Diese bestehende Baumschutzverordnung wurde am 17.12.2002 ausgefertigt und trat nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg vom 21.12.2002 am 22.12.2002 in Kraft.

Obwohl sich die bestehende Baumschutzverordnung insgesamt bewährt hat und ihrem Schutzzweck der Sicherung des im Geltungsbereich befindlichen Baumbestandes gerecht werden konnte, erscheint aus mehreren Gründen eine Aktualisierung angezeigt:

1. Die Definition der geschützten Bereiche wird darin an die in Karten dargestellten „im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Amberg“ geknüpft, was sich im Rahmen des Neuerlasses oder der Modifizierung von Bebauungsplänen als äußerst aufwändig gestaltet (häufige Anpassung der Karten notwendig).
2. Die Unterscheidung von Laubbäumen (ab Stammumfang von 80 cm) und Nadelbäumen (ab Stammumfang von 100 cm) bei der Unterschutzstellung ist fachlich nicht mehr sinnvoll, zumal auch die Nadelbäume als wichtig für die Stadt anzusehen sind und nicht als minder wertvoll.

3. Der bisherige Ausschluss der großen Obstbäume (außer Walnussbäumen) aus dem Kreis der geschützten Bäume sollte nicht mehr aufrechterhalten werden. Insbesondere auch wegen des aus den Ergebnissen des erfolgreichen Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheiten in Bayern (Rettet die Bienen)“ resultierenden Streuobstpakts ist eine Unterschutzstellung auch der Obstbäume angezeigt. Insofern ist anzumerken, dass die bei erwerbsmäßigem Anbau verwendeten Obstbäume die 80 cm Stammumfang, ab denen die Unterschutzstellung gegeben ist, ohnehin nicht erreichen.
4. Bisher fehlen in der Verordnung Vorgaben zum zu fordernden Umfang an Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen.

Diesen Aspekten trägt die nun zur Einleitung des Erlassverfahrens vorgeschlagene Neufassung der Baumschutzverordnung Rechnung, nämlich wie folgt:

Zu 1.: Der Geltungsbereich der Verordnung wird in § 1 Abs. 1 für „die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Amberg“ definiert.

Zu 2.: In § 2 Abs. 2 der Verordnung wird der Stammumfang, ab dem ein Baum geschützt ist, mit einheitlich mindestens 80 cm festgelegt. Eine Unterscheidung zwischen Laub- und Nadelbaum wird dabei nicht mehr getroffen.

Zu 3.: In § 2 Abs. 3 der Verordnung werden Obstbäume nicht mehr, wie in der bestehenden Baumschutzverordnung (dort § 1 Abs. 6), von der Unterschutzstellung ausgenommen.

Zu 4.: In § 6 der Verordnung werden nunmehr – im Vergleich zu § 7 der bestehenden Baumschutzverordnung – grundlegende Vorgaben hinsichtlich zu fordernden Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gemacht.

Im Übrigen wurden für den Entwurf der Neufassung der Baumschutzverordnung auch ein vom Deutschen Städtetag zur Verfügung gestelltes Muster für Baumschutzregelungen aus 2012 sowie Regelungen in Baumschutzverordnungen anderer bayerischer Kommunen verwendet.

Schließlich ist beabsichtigt, der Digitalisierung der Verwaltung auch im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung von Eingriffen in geschützte Bäume Rechnung zu tragen.

So ist geplant, in Anknüpfung an die neu gefassten Regelungen, möglichst bald ein dahingehendes digitales Antragsformular anzubieten, das auch die anschließende elektronische Weiterbearbeitung zulässt. Deswegen ist in § 5 Abs. 1 und 2 des Verordnungsentwurfes sowohl für die Beantragung als auch für die Genehmigungserteilung jeweils neben der schriftlichen auch die elektronische Form vorgesehen.

Die oben dargestellten Änderungen in der Struktur und der Regelungen der Baumschutzverordnung wurden bereits dem Naturschutzbeirat der Stadt Amberg vorgestellt. Dieser erklärte sich in seiner Sitzung vom 07.11.2023 damit einverstanden, wollte zu der Ausweitung der Unterschutzstellung auch auf Obstbäume aber darauf hingewiesen haben, dass Kastanien und Walnussbäume bereits bisher geschützt waren.

Der Entwurf der Neufassung der Baumschutzverordnung wird zunächst den beteiligten Fachbehörden und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Der Verordnungsentwurf ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Im Anschluss an die Auslegung werden die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und das Ergebnis den Betroffenen mitgeteilt. Erst im Anschluss an die Behandlung der Bedenken und Anregungen kann die Neufassung der Baumschutzverordnung durch den Stadtrat beschlossen werden.

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

--

b)-Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

--

c) Begründung der Notwendigkeit der Behandlung im nicht öffentlichen Teil

--

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

--

Personelle Auswirkungen: --

Finanzielle Auswirkungen: --

Alternativen: --

Anlagen:

Entwurf 01 der Neufassung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Amberg (Baumschutzverordnung) - Stand: 11.04.2024

Dr. Bernhard Mitko
Referatsleiter
Berufsmäßiger Stadtrat